

SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV-SG 2006/7 vom 19. Februar 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_KV-SG_2006_7

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV-SG 2006/7 du 19 février 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV-SG 2006/7 del 19 febbraio 2007

Regeste

Art. 14 Abs. 2 Vo-EG; Art. 11 KZG. Minderabzug. In der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung gemäss II. Nachtrag vom 7. November 2002, nGS 37 – 89: Für Kinder, die in Brasilien leben und dort eine Ausbildung absolvieren, kann kein Kinderabzug gewährt werden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. Februar 2007, KV-SG 2006/7).

Erwägungen

E. 1

Das massgebende Einkommen für die Berechnung der Prämienverbilligung für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton entspricht gemäss Art. 12 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.111; Vo-EG) in der ab 1. Januar 2006 geltenden Fassung gemäss XII. Nachtrag vom 13. Dezember 2005, nGS 41-9, dem Reineinkommen, zuzüglich eines Zehntels des steuerbaren Vermögens (Ziff. 1), der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a; Ziff. 2) und des Liegenschaftsaufwands, soweit dieser den Pauschalabzug von 20 Prozent der Mieteinnahmen übersteigt (Ziff. 3), sowie abzüglich des Kinderabzugs nach Art. 14 Vo-EG (Ziff. 4).

E. 2

Der Rekurrent beanstandet die von der Vorinstanz durchgeführte Berechnung des die Prämienverbilligung auslösenden Einkommens gemäss Art. 12 Abs. 2 Vo-EG des XII. Nachtrags insofern, als dabei keine Kinderabzüge für die zwei Kinder seiner Ehefrau gemäss Art. 14 Vo-EG berücksichtigt worden seien.

E. 3

Für jedes in der Schweiz wohnhafte Kind, für das ein Abzug nach Art. 49 des Steuergesetzes (sGS 811.1; StG) gewährt wird, vermindert sich das massgebende Einkommen gemäss Art. 14 Abs. 1 Vo-EG um Fr. 10'000.--. Der Abzug wird auch Eltern eines in Ausbildung stehenden Kindes bis zum vollendeten 25. Altersjahr gewährt, wenn ein Anspruch auf Ausbildungszulage besteht (Art. 14 Abs. 2 Vo-EG). Nach Art. 11 Abs. 1 des Kinderzulagengesetzes (sGS 371.1; KZG) in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung gemäss II. Nachtrag vom 7. November 2002, nGS 37-89, können Erwerbstätige eine Ausbildungszulage beanspruchen, wenn die Kinder in der Schweiz wohnen (lit. a), in einem Staat wohnen, der Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation ist (lit. b) oder in einem Staat wohnen, für den das Abkommen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit gilt (lit. c).

E. 4

Laut Angaben des Rekurrenten und seiner Ehefrau in der Steuererklärung 2005 wohnen die am 16. Mai 1983 und 18. März 1986 geborenen Kinder der Ehefrau des Rekurrenten in Brasilien, wo sie bis voraussichtlich im Jahr 2009 eine Ausbildung absolvieren (vgl. act. G 6.1.3). Brasilien gehört nicht zu den in Art. 11 Abs. 1 lit. b und c KZG des II. Nachtrags aufgeführten Staaten, woraus die Vorinstanz richtig folgerte, dass der Rekurrent keinen Anspruch auf Ausbildungszulagen für die Kinder seiner Ehefrau habe. Offensichtlich bezieht er auch keine solchen. Dementsprechend sind bei der Berechnung des die Prämienverbilligung auslösenden Einkommens keine Kinderabzüge im Sinn von Art. 14 Vo-EG zu berücksichtigen.

E. 5

Nachdem von Seiten des Rekurrenten keine weiteren Einwände gegen die Prämienverbilligungsberechnung der Vorinstanz gemäss Verfügung vom 5. Mai 2006 (act. G 4) erhoben worden sind und sich aus den Akten auch keine solchen ableiten lassen, ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 25. Juli 2006 nicht zu beanstanden. C.- Der Rekurs gegen den Einspracheentscheid vom 25. Juli 2006 ist somit abzuweisen. Gemäss Art. 95 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP) hat in Streitigkeiten grundsätzlich jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder zum Teil abgewiesen werden. Der Rekurrent ist im vorliegenden Verfahren vollständig unterlegen und hätte demnach für die Gerichtskosten aufzukommen. In Anbetracht der gesamten Umstände rechtfertigt es sich jedoch, in Anwendung von Art. 97 VRP auf deren Erhebung zu verzichten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.